

DIE VERMESSUNGSTECHNISCHE RICHTIGKEIT DER PLANUNTERLAGE WIRD BESCHENIGT

SOLTAU, DEN. 14.11.1966
KATASTER AMT

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN.

GRENZE DES PLAN- U. PLANÄNDERUNGSGEBIETES
ABGRENZUNG VON BAUGEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BAUGRENZEN
MISCHGEBIET
BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG

MISCHGEBIET BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG IN GESCHLOSSENER BAUWEISE

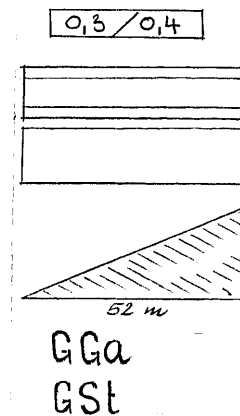
MISCHGEBIET BEBAUUNG 3-GESCHOSSIG IN GESCHLOSSENER BAUWEISE

KIRNGBIET
BEBAUUNG 3-GESCHOSSIG

GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSTFLÄCHE
STRASSEN - VERKEHRSLÄCHEN
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

SICHTWINKEL

GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE



DAS PLANÄNDERUNGSGEBIET WIRD ALS MISCHGEBIET GEMÄSS § 1 ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 AUSGEWIESEN

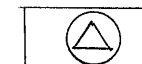
DAS FESTGELEGTE MASS DER DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE

DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m HOCH ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN, EBENSO VON PARK- U. EINSTELLPLÄTZEN.

GEM. § 9 (1) ABS. 1 ZIFF. 1e B. Bau. G. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR Kfz-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFÄHRTEN HIERZU JEDERZEIT SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN

VERSORGUNGSFLÄCHE ZUGUNSTEN DES ÜBERLANDWERKES GEM. § 9 (1) ABS 5 B. Bau. G.



Gemeinde Munster

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 18 „Danziger Strasse“

DER VOM GEMEINDERAT AM 7.12.1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN NR. 18 WIRD DURCH DIESEN PLAN GEÄNDERT.

ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IT. § 2 B. Bau. G.

MUNSTER, DEN 14.4.1966
GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341 B. Bau. G.) IN DER ZEIT VOM 20.4.1966 BIS ZUM 20.5.1966 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.3.1966

DER GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG

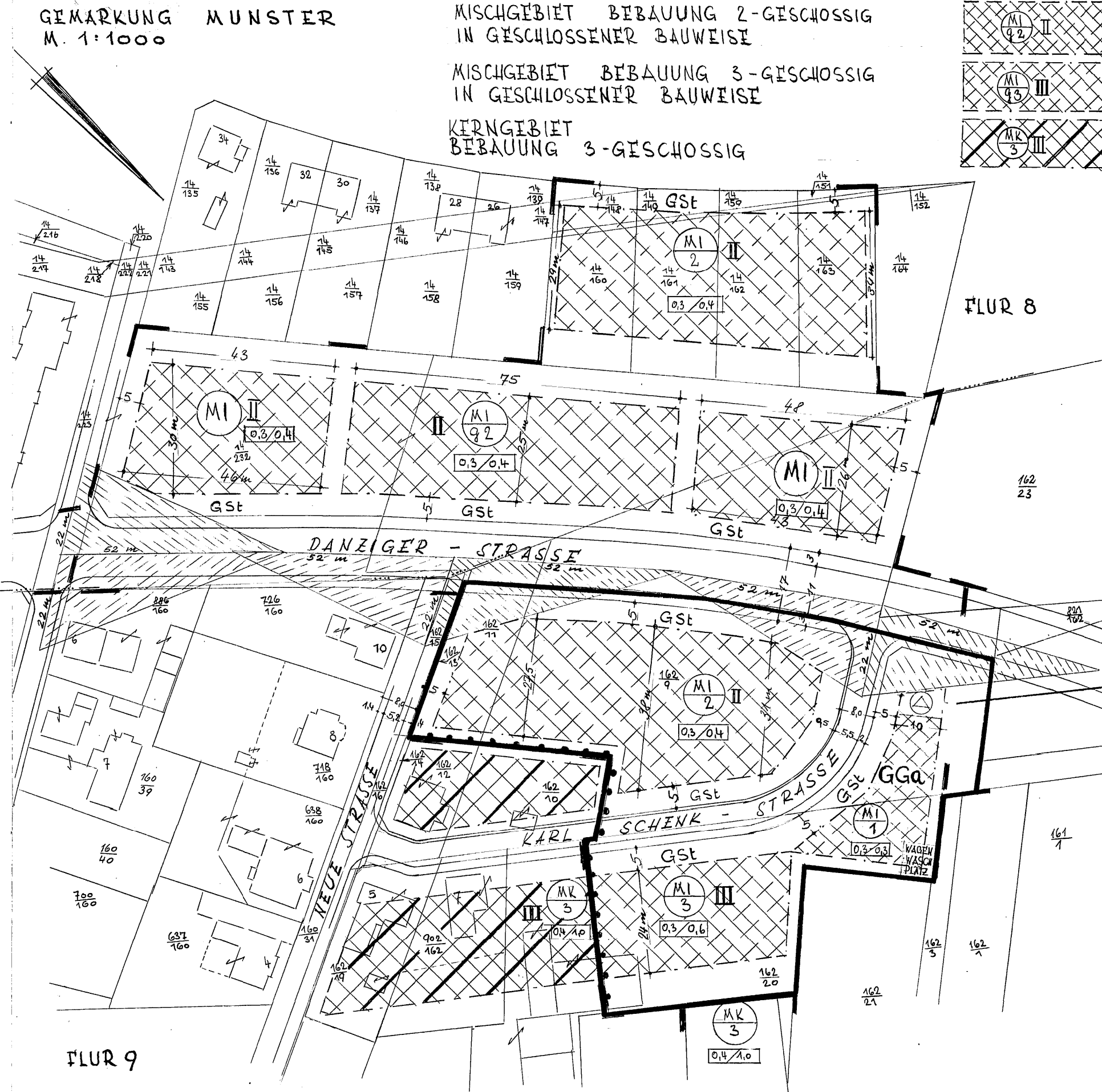
AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. Bau. G. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES B. Bau. G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 23.6.1966.

MUNSTER, DEN 24.6.1966.

H. Siebel
BÜRGERMEISTER

W. ...
DER GEMEINDEDIREKTOR IN VERTRETUNG

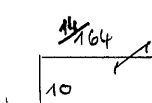
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES. LÜNEBURG, DEN 18.11.1966.



Teilbereich des BBPL NR. 57 DER AM 31.10.1983 RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN IST

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
VORHANDENE BEBAUUNG



-I c/H 4e (39) So. 35/xxxviii DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DEKERNAT FÜR STÄDTBAU U. ORTSPLANUNG IM AUFTRAGE GEZ. UNTERSCHRIFT OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B. Bau. G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1966. MIT AUSGANG VOM 20.12.1966. BIS 30.12.1966.

DER 1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18 IST AM 31.12.1966. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 31.12.1966.
DER GEMEINDEDIREKTOR

...